

Dessauer Stromversorgung GmbH

Hochlastzeitfenster 2020 gem. § 19 Abs. 2 S.1 StromNEV

Gemäß § 19 Abs.2 S. 1 StromNEV ist die Dessauer Stromversorgung GmbH verpflichtet, einem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannungsebene abweicht.

Die Beurteilung des Netznutzungsverhaltens und damit die endgültige Berechnung des individuellen Netzentgeltes sind erst nach Abschluss des Abrechnungszeitraums 2020 möglich.

Werden durch die zuständige Behörde Festlegungen oder neue Entscheidungen getroffen, die die Ermittlung von Hochlastzeitfenstern betreffen, behalten wir uns eine entsprechende Änderung der Hochlastzeitfenster vor.

Für Letztverbraucher, die einen Vertrag mit der Dessauer Stromversorgung GmbH über ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 S.1 StromNEV abgeschlossen und dieses abschließend bei der Bundesnetzagentur/ Landesregulierungsbehörde angezeigt haben, kommt die Jahreshöchstlast, die innerhalb der Hochlastfenster auftritt, zur Abrechnung.

Auf Basis des Referenzzeitraumes September 2018 bis August 2019 ergeben sich entsprechend dem Leitfaden der Bundesnetzagentur vom Dezember 2012 zur Bestimmung der Hochlastzeitfenster für das Jahr 2020 folgende Zeitfenster:

Hochlastzeitfenster 2020

| Entnahme- ebene | Winter Dezember - Februar von ¹⁾ - bis | Frühling März - Mai von ¹⁾ - bis | Sommer Juni - August von ¹⁾ - bis | Herbst September - November von ¹⁾ - bis |
|--------------------|---|---|--|---|
| MS | 09:15 - 12:15 | entfällt | 09:30 - 12:30 | 09:15 - 12:15 |
| MS/NS | entfällt | entfällt | 11:15 - 15:00 | entfällt |
| NS | 16:30 - 19:30 | entfällt | entfällt | 16:30 - 19:30 |

¹⁾ Beginn der ersten Viertelstunde

Hinweise:

Die Hochleistungsfenster werden ausschließlich für Werktage ermittelt. Wochenenden, Feiertage, maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sind Schwachlastzeiten. An solchen Tagen tritt die zeitgleiche Jahreshöchstlast regelmäßig nicht ein.

Die Jahreszeiten entsprechen nicht den kalendarischen Jahreszeiten.

Frühling 01.03. – 31.05.

Sommer 01.06. – 31.08.

Herbst 01.09. – 30.11.

Winter 01.12. – 28./29.02.

Voraussetzung:

Einhaltung der „ Festlegung zur Ermittlung sachgerechter individueller Netzentgelte“
BNetzA – vom 11.12.2013 BK4-13-739